

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 1	Haßfurt, 03.01.2025	78. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen



### Neujahrsgruß 2025 von Landrat Wilhelm Schneider

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit 2024 liegt erneut ein turbulentes Jahr hinter uns. Gerne würde ich mit Ihnen feiern, dass uns das vergangene Jahr Frieden auf der Welt gebracht hat. Leider können wir das (noch) nicht. Mit Sorge blicken wir auf die weltpolitische Lage. Der furchtbare russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert noch immer an, auch die Menschen in Israel und dem Gazastreifen leiden unter unvorstellbarer Gewalt. Die Zahl der Menschen, die aktuell in Kriegen sterben, ist so hoch wie seit 30 Jahren nicht mehr. Eine Tatsache, die kaum zu ertragen ist. Am liebsten möchte man die Welt schütteln und den Menschen, den verantwortlichen Politikern, zurufen: Kommt doch bitte endlich zur Vernunft! Daneben beschäftigt uns die Wirtschaftskrise, die gescheiterte Ampel-Koalition, die fortschreitende Klimakrise, die Auswirkungen der Inflation auf unseren ganz persönlichen Geldbeutel und vieles mehr.

Auch auf kommunaler Ebene sind die Herausforderungen enorm. Die finanzielle Situation unseres Landkreises ist angespannt: die Ausgaben für soziale Leistungen, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, sowie für die Integration von Flüchtlingen sind stark gestiegen. Zusätzlich belasten uns die Defizite bei den Haßberg-Kliniken und im öffentlichen Personennahverkehr. Die Kosten sind mit den vorhandenen Mitteln kaum mehr zu bewältigen - die finanziellen Spielräume und Rücklagen sind aufgebraucht und wir dürfen nicht Gefahr laufen, wichtige Leistungen nicht mehr in vollem Umfang sicherstellen zu können. Hier sind wir unbedingt auf weitere Unterstützung des Bundes und des Freistaates angewiesen. Nur gemeinsam, mit einer solidarischen Unterstützung aller Ebenen, können wir dafür sorgen, dass auch in Zukunft die Lebensqualität in unserem Landkreis gesichert bleibt.

Weiterhin kommen jede Woche Menschen aus der Ukraine zu uns in den Landkreis, die auf der Flucht vor Krieg und Gewalt sind und bei uns Schutz suchen. Die Infrastruktur des Landes ist vielerorts stark in Mitleidenschaft gezogen oder zerstört. Der Krieg begünstigt nach wie vor auch andere Fluchtbewegungen. Asylsuchende kommen in deutlich höherer

Zahl an als vor 2022 - dem Jahr des Kriegsbeginns. Das Landratsamt schafft deshalb verteilt über das Landkreisgebiet regelmäßig neue Unterkünfte für Geflüchtete und vermittelt diese auch in privaten Wohnraum.

Über unser Integrationsnetzwerk gelingt es deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln und Menschen in Arbeit zu bringen. Denjenigen, die noch nicht so weit sind, werden in den nächsten Wochen gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten angeboten. Diese Beschäftigungen stärken das Selbstwertgefühl, schaffen Tagesstruktur und ermöglichen den Kontakt zu Einheimischen. Die viel diskutierte Bezahlkarte für Geflüchtete wurde in unserem Landkreis Haßberge ohne größere Probleme eingeführt. Vorsorglich stellen wir uns im Landratsamt auf ein weiteres Jahr ein, in dem mehr Flüchtlinge ankommen, als im langjährigen Mittel.

In diesem Zusammenhang bin ich sehr dankbar für all die Menschen, die auf die Geflüchteten zugehen, sie unterstützen und ihnen das Leben bei uns - mit kleinen Gesten oder tatkräftiger Hilfe - etwas leichter machen. Ich kann nachvollziehen, dass die Errichtung einer neuen Flüchtlingsunterkunft unmittelbar vor der eigenen Haustüre Verunsicherung hervorrufen kann. Doch sollte man sich immer wieder daran erinnern, dass Menschen aus der Ukraine und viele Asylsuchende unter Kriegen und deren Folgen leiden und oft Schreckliches erlebt haben. Eine fairere Lastenverteilung innerhalb der Europäischen Union ist natürlich wünschenswert und auch anzustreben. Für diejenigen die uns zugewiesen wurden und die unsere Hilfe benötigen, tragen aber **W I R** eine gesellschaftliche Verantwortung. Mein Appell lautet daher: Bitte helfen Sie auch weiterhin alle mit, damit wir diese große Aufgabe gemeinsam bewältigen können.

Trotz aller Krisen und Herausforderungen haben wir in unserem Landkreis vieles bewegen können: Damit unser Landkreis eine attraktive Heimat bleibt, in der Menschen gerne wohnen, leben und arbeiten, haben wir weiter in die Infrastruktur investiert, in Schulen, Digitalisierung, Klimaschutz und in moderne Konzepte der Mobilität. Mit der Gründung des Regionalwerks, zusammen mit unseren Kommunen, haben wir einen wichtigen Schritt zu mehr Unabhängigkeit, Resilienz, Wertschöpfung und Klimaneutralität geschafft. Gemeinsam mit unseren 26 Städten, Märkten und Gemeinden nehmen wir die Energiewende selbst in die Hand und sichern – auch in unsicheren Zeiten - unsere Energieversorgung langfristig und nachhaltig mit einem stabilen Strompreis.

„Unser“ Technologietransferzentrum für Kunststoff, kurz TTZ, nimmt weiter Formen an. Prof. Dr. Ing. Johannes Krüchel hat mit seinem mittlerweile acht-köpfigen Team die Forschung aufgenommen. Ich bin zuversichtlich, dass mit den Forschungsergebnissen und Entwicklungen unsere heimischen Unternehmen ihre Marktführerschaft behaupten und weiter ausbauen können. Und ich bin guter Dinge, dass der Abriss und Neubau des Bauteils B der Heinrich-Thein-Berufsschule planmäßig läuft und das TTZ dann damit final seine hochmodernen Räume nutzen kann.

Sehr froh bin ich über den Ausgang des Bürgerbegehrens in Königsberg: die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat sich letztendlich für den geplanten Standort des Naturparkzentrums entschieden. Ich bin überzeugt: von dieser Bildungseinrichtung profitiert nicht nur die Stadt Königsberg, sondern der gesamte Landkreis.

Fortsetzen und verstärken werden wir unsere Bemühungen, unser Landratsamt als digitale Behörde weiterzuentwickeln. Neben dem daraus resultierenden Servicegewinn für unsere Bürgerinnen und Bürger liegt darin auch eine Chance für unsere Verwaltung, die eigene Effizienz weiter zu steigern. Dadurch freiwerdende personelle und finanzielle Ressourcen können dann für die Bewältigung anderer wichtiger Aufgaben genutzt werden.

Als weiteren wichtigen Meilenstein haben wir in unserem Landkreis das Engagement für nachhaltiges Handeln verankert. Seit Mai 2024 dürfen wir uns ganz offiziell Fairtrade-Landkreis nennen. Das konnte nur gelingen, weil sich eine Vielzahl von Händlern, Unternehmen, Kommunen und Institutionen zu fair gehandelten Produkten bekennt. Ihnen allen dafür ein herzliches Dankeschön!

In vielen weiteren Bereichen nimmt der Landkreis Haßberge jeden Tag Einfluss auf wichtige Rahmenbedingungen. Die Themen, die wir bearbeiten, spiegeln die vielfältigen Herausforderungen wider, vor denen wir als Gesellschaft auch in Zukunft stehen. Wir verwalten und gestalten für unsere Bürgerinnen und Bürger, für unsere Heimat. An dieser Stelle möchte ich mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die sich jeden Tag für unseren Landkreis engagieren. Meinen Dank richte ich auch an die Städte, Märkte und Gemeinden für die konstruktive Zusammenarbeit.

Ein besonderer Dank gilt auch allen engagierten Menschen, insbesondere den Ehrenamtlichen, die sich in unserer Region in allen Bereichen uneigennützig für das Wohl der Gemeinschaft einsetzen. Die freiwillige Arbeit in Vereinen, Initiativen und sozialen Projekten stärkt nicht nur das soziale Gefüge, sondern ist auch ein tragender Pfeiler für das Funktionieren unserer Gemeinschaft. Meinen großen Dank richte ich zudem an alle Kräfte von Polizei, Feuerwehr und THW,

das Personal des Gesundheitswesens, der Pflege und des Rettungsdienstes. Sie sind täglich rund um die Uhr für unser aller Wohl im Einsatz.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
ein neues Jahr heißt auch neue Hoffnung.

Lassen Sie uns mit Zuversicht und Vertrauen ins Neue Jahr gehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest - verbunden mit der Hoffnung, dass wir alle es gemeinsam schaffen, die Welt ein Stück besser zu machen. Alles Gute und Gottes Segen für ein glückliches und zufriedenes neues Jahr 2025!

Ihr

Wilhelm Schneider  
Landrat

### I n h a l t :

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- |  |        |
|--|--------|
| ▪ Grußwort des Landrats  | S. 1-3 |
| ▪ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) - Änderung               | S. 3-4 |
| ▪ Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) - (konsolidierte Fassung) | S. 5-7 |

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- |   |        |
|---|--------|
| ▪ HH-Satzung Rentweinsdorfer Gruppe             | S. 8   |
| ▪ Abfallwirtschaftsbetrieb - Vorabkennzeichnung | S. 8-9 |

## Teil I

0041-20-2025/2

Bad Kissingen, den 30.12.2024

### Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Änderung

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Folgende Abschnitte der Bekanntmachung der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 247 Bad Kissingen vom 06. November 2024, Az. 0041-20-2025, sind daher wie folgt neu zu fassen:

#### 4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

**Briefanschrift**

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

**Haus- und Paketanschrift**

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

## 5 Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 247 Bad Kissingen lauten wie folgt:

**Briefanschrift**

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Bad Kissingen  
Postfach 1820  
97685 Bad Kissingen

**Haus- und Paketanschrift**

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

## 5.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 06. November 2024, Az. 0041-20-2025, unverändert. Eine bereinigte Fassung der Bekanntmachung wird im Internetangebot der Kreiswahlleitung unter [Landkreis Bad Kissingen](#) zur Verfügung gestellt.

Bad Kissingen, 30.12.2024

gez.  
Sitte  
Stv. Kreiswahlleiterin

0041-20-2025

Bad Kissingen, den 06.11.2024

Geändert durch Bekanntmachung

Aktenzeichen 0041-20-2025/2

Bad Kissingen, den 30.12.2024

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)  
(konsolidierte Fassung)**

Zum Wahlkreis 247 gehören der Landkreis Bad Kissingen, der Landkreis Haßberge und der Landkreis Rhön-Grabfeld.

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

## 1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I S. 283) geändert worden ist

## 2 Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

## 3 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

## 4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

### Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

### Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

## 5 Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 247 Bad Kissingen lauten wie folgt:

### Briefanschrift

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Bad Kissingen  
Postfach 1820  
97685 Bad Kissingen

### Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiter  
Landratsamt Bad Kissingen  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

## 5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

### 5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

### 5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).

- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

### 5.1.3 Unterzeichnende

#### • Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

#### • Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

### 5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 5.1.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG, ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

### 5.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

### 5.3 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an den Kreiswahlleiter per E-Mail an [wahlen@kg.de](mailto:wahlen@kg.de). Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstauffüllen bezogen werden.

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, Zimmer-Nr. C 0.01, Telefon 0971/801 4035, E-Mail [wahlen@kg.de](mailto:wahlen@kg.de)

Bad Kissingen, 30.12.2024

gez.  
Sitte  
Stv. Kreiswahlleiterin

## Teil II

FB 11  
EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Rentweinsdorfer Gruppe" (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **260.900,00 €**  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **135.000,00 €**  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ebern, 18.12.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rentweinsdorfer Gruppe

Steffen Kropp, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25.11.2024 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 09.12.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Planplatz 2, 96184 Rentweinsdorf, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 30.12.2024  
Landratsamt Haßberge

Mantel

---

Abfallwirtschaftsbetrieb

### Vorabbekanntmachung

Mit dieser Mitteilung wird die Änderung von Abfallentsorgungsgebühren zum 08.01.2025 vorab bekanntgegeben.

Der Umwelt- und Werkausschuss des Landkreises Haßberge war in der Sitzung am 16.09.2024 u.a. mit der sog. „Kleinmengenregelung“ für Entsorgung von unverwertbarem Bauschutt befasst. Es sind neue, höhere Gebührensätze für die Kleinmengenentsorgung von unverwertbarem Bauschutt vorgesehen. Die im Umwelt- und Werkausschuss vorgestellten Gebührensätze für Kleinmengen werden nachstehend bekannt gemacht. Die Gebührensätze stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Kreistag; ein rückwirkendes Inkrafttreten der Gebührensätze zum 08.01.2025 ist vorgesehen. In der Vorabbekanntmachung sind nur die Gebührensätze aufgeführt, die von einer Änderung betroffen sind.

In § 4 Abs. 5 Ziffer 3.3.3 Sätze 2 und 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge lauten die Gebührensätze für die Kleinmengenentsorgung für „alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle“ wie folgt:



„Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 15,00 Euro.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 1,50 Euro je 10 Liter.“

Haßfurt, 03.01.2025  
Landkreis Haßberge  
Neubauer, Werkleiter

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---

---